

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

1. Der im Jahre 1874 gegründete Feuerversicherungsverein Soltau a. G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Der Verein untersteht der Aufsicht des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel.

§ 2

Zweck

Der Verein betreibt für seine Mitglieder die Versicherung von Gebäuden und beweglichen Sachen gegen Feuer, die Verbundene Hausratversicherung, die Verbundene Wohngebäudeversicherung und die Sturmversicherung nach Maßgabe der Satzung und den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Versicherungsbedingungen.

§ 3

Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

1. Der Verein hat seinen Sitz in Soltau.
2. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist das Land Niedersachsen.
3. Gerichtsstand ist das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.

§ 4

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedervertreter.
3. Die für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben oder Veröffentlichungen in den Kreiszeitungen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Beginn

1. Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder Besitzer von Sachen im Geschäftsgebiet werden. Die Mitglieder müssen ihre gesamten Sachen, soweit sie nach den Bestimmungen der Satzung versicherungsfähig sind, innerhalb des Geschäftsgebietes bei dem Verein versichern, wenn nicht der Vorstand eine besondere Ausnahme zuläßt.
2. Die Mitglieder dürfen dieselben Sachen nicht zugleich bei einem anderen Versicherer gegen die gleiche Gefahr versichern.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluß eines Versicherungsvertrages. Bei Abschluß des Versicherungsvertrages ist dem Mitglied eine Satzung auszuhandigen.
5. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart worden ist.

6. Der Versicherungsschutz kann ausnahmsweise unmittelbar nach Aufnahme des Versicherungsantrages in Kraft gesetzt werden, wenn die zu versichernden Sachen unversichert sind. Der Versicherungsschein ist jedoch unverzüglich nach Aushändigung einzulösen, andernfalls der vorläufige Versicherungsschutz bis zur Einlösung des Versicherungsscheines wieder außer Kraft tritt. Der Vorstand kann der vorläufige Versicherungsschutz binnen einer Woche nach Antragseingang aufheben oder den Versicherungsantrag ablehnen.

§ 6

Beendigung

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein - falls der Versicherungsvertrag keine andere Regelung vorsieht - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
2. Bei Fortzug aus dem Geschäftsgebiet kann die Kündigung vom Mitglied oder dem Verein jeweils zum Ende des folgenden Monats erfolgen.
3. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Verein ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,
 - a) wenn es aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges bestraft worden ist;
 - b) wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
 - c) wenn es trotz dreimaliger Fristsetzung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist;
 - d) wenn es sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsdisziplin oder die Interessen des Vereines schuldig gemacht hat.

Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall vier Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Benachrichtigung über den Ausschluß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist.

4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliedervertreterversammlung über den Ausschluß aus dem Verein anrufen. Die Mitgliedervertreterversammlung entscheidet endgültig. Die Anrufung der Mitgliedervertreterversammlung hat bis zum Ende des Tages, an dem die Entscheidung der Mitgliedervertreterversammlung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist, aufschiebende Wirkung.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch der Versicherungsvertrag.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens beschlossen waren. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden bzw. Ausschluß aus dem Verein. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Werden die versicherten Sachen von dem Vereinsmitglied veräußert, so gelten die Bestimmungen der §§ 69 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.
2. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten auf dessen Erben über.

III Organe und Geschäftsführung

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliedervertreter

1. Ein Mitgliedervertreter steht den Mitgliedern seiner Ortschaft bzw. Gemeinde vor und ist Mitglied in der Mitgliederversammlung. Er soll die Interessen der Mitglieder und die des Vereins vertreten.
2. Die Wahl eines Mitgliederververtreters, der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird, erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitgliedervertreter erforderlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausschließlich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 4 dieser Satzung mindestens zehn Tage vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sind in der Einladung besonders zu erwähnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

- a) wenn mindestens 50 % der Mitgliedervertreter dies unter Angabe der Gründe beantragt;
- b) wenn der Vorstand sie für erforderlich hält;
- c) wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

§ 12 Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Beschlüßfassungen, die den Vorstand betreffen, leitet ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlußfähig. Beschlüsse werden mit

einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf oder - wenn Einspruch erhoben wird - durch Stimmzettel gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

§ 14 Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliedervertreterkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde (§ 15);
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 20);
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer (§ 20);
 - d) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 19 Ziffer 3);
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung einer Vergütung für die Vorstandsmitglieder (§ 17).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - a) Anträge des Vorstandes und der Mitgliedervertreter;
 - b) Verwendung des Gewinns bzw. Deckung eines Verlustes;
 - c) Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen;
 - d) Auflösung des Vereins bzw. Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen

Die Beschlüsse zu Ziffer 2. d) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 29).
3. Anträge und Beschwerden von Mitgliederverrettern, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind so rechtzeitig bei dem Vorstand einzureichen, daß sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Ältermann) und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer sowie einem Beisitzer.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Geschäftsführer, der auch Stellvertreter sein kann.
3. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verurteilt worden ist.
4. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.
6. Über die Verhandlungen des Vorstandes muß ein Protokoll geführt werden, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Vertretung des Vereins

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes, bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 18

Vergütung des Vorstandes

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer (Rechnungsführer) erhalten eine jährliche Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, im Übrigen erhalten die Vorstandsmitglieder Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Prüfung der Versicherungsanträge und Ausfertigung der Versicherungsscheine,
4. Prüfung der Entschädigungsansprüche und die Feststellung der Entschädigungen,
5. Festsetzen der Beiträge und etwaiger Nachschüsse,
6. Einberufung der Mitgliederversammlung,
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
8. Anlegung des Vereinsvermögens.

§ 20

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er soll nach Möglichkeit Vereinsmitglied sein. Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands sein.

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellen und Verwalten des Mitgliederverzeichnisses bzw. der Mitgliederkartei,
2. Führung der Rechnungs- und der Kassenbücher, sowie das Ordnen der Belege,
3. Kassenführung und Erstellen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
4. Ausfertigung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellen der jährlichen Beitragslisten und die Beitragserhebung.
6. Zur Erledigung dieser Aufgaben ist es dem Geschäftsführer möglich, eine Person einzustellen.

§ 21

Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden jährlich zwei Mitgliederversammlungen gewählt. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung anhand der Bücher, Belege und Schriften auszuüben und können vom Vorstand alle Aufklärung und Nachweise verlangen, die sie für die sorgfältige Prüfung benötigen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie einen Prüfungsvermerk anzufertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

IV Vermögensverwaltung

§ 22

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den

1. im voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,
3. sonstigen Einnahmen.

§ 23

Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag unter Berücksichtigung des verfügbaren Teils der Verlustrücklage (§ 25) durch Nachschüsse zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung des Verlustes notwendige Summe nicht übersteigen.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Die Zahlung der Nachschüsse hat in derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrages zu erfolgen.

§ 24 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage von 2 ‰ (pro Mille) der Gesamtversicherungssumme gebildet.
2. Der Verlustrücklage fließen jährlich zu:
 - a) 1/20 ‰ (pro Mille) der Gesamtversicherungssumme;
 - b) die Erträge aus Kapitalanlagen;
 - c) alle außergewöhnlichen Einnahmen;
 - d) der Teil des Jahresüberschusses, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierfür bestimmt wird, bis die sich aus Abs. 1. ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.
3. Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung der Mindesthöhe der Verlustrücklage fließen ihr nur noch die unter Abs. 2. d) genannten Beträge zu.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein in einzelnen Geschäftsjahren die Zuführungen abweichend regeln.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihrer Mindesthöhe überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 1/3 der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 1/5 der Mindesthöhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, daß im Verlustjahr mindestens ein Beitrag in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Jahre erhoben wurde und dieser zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.

§ 25 Beitragsrückgewähr

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuß zuzuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zufließenden Beträgen dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschußverteilung nehmen nur die am Schluß des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.
4. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen.

§ 26 Vermögensanlage

1. Das Vereinsvermögen ist verzinslich anzulegen. Es kann außer bei öffentlichen Sparkassen auch bei sonstigen geeigneten Kreditinstituten oder in anderer Weise unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde angelegt werden.
2. Der bare Kassenbestand soll angemessen sein.

V. Rückversicherung

§ 27

Der Verein kann sich rückversichern.

VI Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

§ 28

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe und die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
3. Die Versicherungsbedingungen können hinsichtlich der Bestimmungen über den Umfang des Versicherungsschutzes mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
4. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

VII. Auflösung des Vereins

§ 29 Durchführung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muß einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitgliedervertreter gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedervertreter und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Mit dem Beschluß über die Auflösung kann auch ein Beschluß über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes verbunden werden.
4. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 30

Liquidation

Nach Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt; jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuß, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge - nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des genehmigten Auflösungsbeschlusses - an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist durch Nachschüsse zu decken.